

**GREITER PEGGER KOFLER  
& PARTNER**

RECHTSANWÄLTE

Maria-Theresien-Strasse 24  
A-6020 Innsbruck  
Austria

Dr. I v o Greiter  
Wirtschaftsmediator  
Dr. Franz Pegger  
Mag. rer. soc. oec.  
Universitätsprofessor  
Dr. Stefan Kofler  
Dr. Christian Zangerle  
Dr. Norbert Rinderer  
Dr. Herwig Frei  
Dr. Georg Huber  
LL.M., University Chicago  
Attorney at Law, New York  
akad. Europarechtsexperte  
Dr. Ralf Geymayer  
Dr. Elke Panzl  
Dr. Nikola Tröthan

Tel. +43 (0) 512 57 18 11  
Fax +43 (0) 512 58 49 25  
+43 (0) 512 57 11 52

e-mail und homepage  
info@greiter.lawfirm.at  
www.greiter.lawfirm.at

**Förderbänder im Skischulbetrieb  
Gefahren und Risiken aus rechtlicher Sicht**

ISIA-Congress - Rovinj

8. - 12. Mai 2004

**Dr. Georg Huber, LL.M. (Univ. of Chicago)  
Rechtsanwalt in Innsbruck**

## **I. Unfälle mit Förderbändern häufen sich**

### **1. Einleitung**

Seit dem Ende der 90er Jahre werden vermehrt Förderbänder in Skischulen eingesetzt. Allein in Tirol sind nach Schätzungen derzeit ca. 150 Förderbänder in Skischulen in Betrieb.

Die Förderbänder werden zum Großteil für Kinder und Anfänger eingesetzt, also für Personen, die in der Regel keine guten Schifahrer sind oder selbst nicht die Gefahren von Förderbändern abschätzen können.

Einhergehend mit dieser Entwicklung häufen sich auch die Unfälle mit solchen Förderbändern, wobei die Unfälle zum Teil dramatisch enden.

Im folgenden möchte ich Ihnen einige Beispiele schildern, die vor österreichische Gerichte kamen. Die Beispiele zeigen, wo die möglichen Gefahrenquellen beim Betrieb von Förderbändern liegen.

Ich gebe zu bedenken, dass diese Beispiele wahrscheinlich nur einen Teil der Unfälle darstellt, die sich tatsächlich ereignet haben. Wahrscheinlich haben sich mehr Unfälle ereignet, die jedoch deshalb nicht bekannt wurden, da sie nicht mit Verletzungen endeten.

Außerdem ist mir nicht bekannt, ob und wie viele Unfälle es außerhalb Österreichs gegeben hat.

### **2. Mangelhafte Konstruktion, fehlende Gefahrenhinweise**

Das erste Beispiel ereignete sich nicht in einer Skischule, sondern auf einem Bauernhof<sup>1</sup>.

Am 1. Juni 1998 geriet ein 9-jähriges Mädchen mit der linken Hand in die Walzen des Förderbandantriebes einer automatischen Eiertransportanlage. Sie war damit beschäftigt, am elterlichen Bauernhof Eier von der Sammelsta-

---

<sup>1</sup>) OGH 11.9.2003, 6 Ob 317/02i

tion der Eiertransportanlage einzusammeln. Mit Ausnahme des Daumens mussten ihr alle Finger amputiert werden.

Auf dem Förderband war kein Hinweis angebracht, dass nur Personen über 16 Jahren die Maschine betätigen durften. Es gab auch keine Betriebs- oder Bedienungsanleitung. Der Schlitz zwischen der Umlaufwalze und dem Band war ca. 3 cm groß und nicht verkleidet. Einen Notschalter zum Abstellen der Maschine gab es nicht.

### 3. Steckengelassener Schlüssel

Am 27. Februar 2001 spielten zwei 8 bzw. 6 Jahre alten holländische Urlaubskinder auf der Übungspiste einer Skischule, während die Eltern im nahegelegenen Gasthof auf der Sonnenterrasse verweilten.

Auf der Übungspiste befand sich ein von der dortigen Skischule aufgestelltes Förderband. Zum Zeitpunkt, als die Kinder spielten, war das Förderband unbeaufsichtigt und nicht in Betrieb. Allerdings steckte der Schlüssel zum Ein- und Ausschalten. Der Aushilfsskilehrer, der das Förderband beaufsichtigt hatte, befand sich auf Mittagspause.

Die beiden Urlauberkinder nahmen offenbar das Förderband in Betrieb und benutzen es als Aufstiegshilfe. Dabei stellten sie sich auf ihre Plastikbobs und ließen sich bergwärts ziehen.

Eines der Kinder, ein Mädchen, stürzte beim Ausstieg. Es geriet mit der Skimütze und den Haaren sowie Teilen des Anoraks in den Antrieb des Förderbandes. Dadurch zog sich der Anorak immer enger um den Hals des Kindes und schnürte ihn ab. Das Kind wurde dabei bewusstlos.

Das zweite Kind alarmierte durch Hilfeschreie in der Nähe befindliche Skifahrer. Diese schalteten das Förderband ab und befreiten das Mädchen. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Atmung des Kindes bereits ausgesetzt, setzte aber nach der Befreiung spontan wieder ein.

Das Förderband war ohne die von der Herstellerfirma gelieferten Lichtschranken montiert worden.

#### 4. Mangelnde Aufsicht, Montagefehler

Nur einen Tag später, also am 28. Februar 2001, ereignete sich ein weiterer Unfall mit einem Förderband, das von einer Skischule betrieben wurde.

Kurz vor Ende des Skiunterrichtes fuhr ein 3-jähriges Urlauberkind mit einem runden Plastikrutschteller mit dem Förderband nach oben. Am Ende des Förderbandes wurde der 3-jährige Bub zwischen dem Förderband und der Schutzabdeckung eingeklemmt. Er erlitt dabei schwere Verletzungen.

Die anwesenden Skilehrer haben den Unfall nicht sofort bemerkt, da sie nicht das Förderband beaufsichtigten, sondern mit Aufräumarbeiten beschäftigt waren. Der Unfall ereignete sich nämlich kurz vor Ende des Skiunterrichtes.

Ermittlungen der Polizei ergaben, dass das mit der Elektroinstallation beauftragte Unternehmen die Abschaltklappe übersehen hatte. Bei der Installation wurden lediglich die Lichtschranke und die beiden Notausschalter am Anfang und am Ende des Förderbandes installiert.

#### 5. Konstruktionsmangel, Defekt, mangelnde Aufsicht

Ca. zwei Jahre später, am 12. Jänner 2003, ereignete sich in Österreich ein weiterer Unfall mit einem Förderband.

Auf einem ohne Genehmigung der Behörden aufgestellten Förderband einer Kinderskischule geriet ein 3-jähriger Bub zwischen das Förderband und die Abschaltleiste.

Die Abschaltleiste dürfte gar nicht oder erst viel zu spät funktioniert bzw. reagiert haben, weshalb die Hand des Kindes zwischen den Transportgurt und die Abschaltleiste gezogen wurde.

Die Mutter des Bubens gab später bei der Polizei an, dass es ein großes Gedränge auf dem Band gegeben hätte und die Skilehrer zum Teil nicht nachgekommen seien, am Ende des Bandes die Kinder zu übernehmen. Deshalb sei ihr Sohn auch in den Spalt geraten.

Offenbar befand sich nur am Anfang des Förderbandes ein Notausschalter. Dieser wurde erst betätigt, als die Skilehrer am Ende des Bandes laut schrien und die am Anfang des Bandes stehenden Skilehrer auf den Unfall aufmerksam machten.

Der Bub erlitt Prellungen am linken Daumen und Zeigefinger.

6. Steckengelassener Schlüssel, Defekt, Konstruktionsmangel, fehlende Aufsicht

Der jüngste mir bekannt gewordene Fall ereignete sich nur etwas mehr als einen Monat später, nämlich am 26. Februar 2003, in derselben Skischule. Dieser Fall endete dramatisch mit dem Tod des Kindes<sup>2</sup>.

Ich möchte Ihnen diesen Fall etwas näher schildern, da er ein eindrückliches Beispiel für die Gefährlichkeit von Förderbändern und die möglichen Gefahrenquellen darstellt.

Ein 5-jähriges holländisches Urlaubschild wurde von seinen Eltern in die Skischule gebracht. Der Bub wurde dort der Anfängergruppe zugeteilt. Die Gruppe umfasste circa 16 Kinder und wurde von vier Personen betreut.

Die Skischule verfügte über einen eigenen Kinderbereich mit sechs Förderbändern. Drei dieser Förderbänder waren österreichische Produkte, die den Normen entsprachen. Die Aufstellung dieser drei Förderbänder war auch behördlich genehmigt.

Da sich am Unfalltag relativ wenige Kinder in der Kinderskischule befanden, wurden nicht alle Förderbänder in Betrieb genommen.

Allerdings wurden alle Förderbänder in der Früh inspiziert. Dabei wurden sie mit einem Schlüssel in Betrieb gesetzt und es wurde kontrolliert, ob die Abschaltleisten am Ende der Förderbänder funktionierten.

Da in der Früh nicht genau bekannt war, welche Förderbänder tatsächlich im Laufe des Tages benötigt wurden, wurden die Schlüssel in der Schaltsäule

---

<sup>2</sup>) LG Feldkirch, 20 Hv 50/03v

stecken gelassen. Somit konnte jedermann die Förderbänder in Betrieb nehmen.

Gegen 12.30 Uhr entfernte sich der 5-jährige Bub von seiner Gruppe und begab sich unbemerkt auf das etwas abseits liegende Förderband Nr. 2. Dieses Förderband war – obwohl es nicht gebraucht wurde – in Betrieb. Wer es in Betrieb gesetzt hatte, konnte später nicht mehr festgestellt werden.

An diesem Förderband gab es keine Aufsichtspersonen, da ja von der Skischule aus das Band nicht in Betrieb hätte sein sollen.

Der Bub dürfte im Ausstiegsbereich gestürzt sein. Sowohl seine Kleidung als auch seine Hände gerieten zwischen die Abschaltleiste und den Transportgurt des Förderbandes. Die Abschaltleiste reagierte nicht, sodass die Hände und Arme des Buben zwischen das Förderband und die Abschaltleiste gezogen wurden.

Da der Bub auf dem Rücken lag wurde auch die Kleidung – beginnend mit der dicken Kapuze des Anoraks – in das Förderband hineingezogen. Dadurch wurde der Bub stranguliert.

Als er entdeckt wurde, war er bereits bewusstlos. Der Bub verstarb in der Nacht auf der Intensivstation eines nahegelegenen Krankenhauses.

Das fragliche Förderband wurde von einer slowenischen Firma, die üblicherweise Transportförderbänder für Pakete, etc. herstellt, nach amerikanischen Plänen produziert.

Sie waren mit einer Abschaltleiste als Sicherheitsvorkehrung ausgestattet. Allerdings war diese Schaltleiste in einer Art und Weise konstruiert, die nicht den technischen Anforderungen entsprach. Außerdem verfügte das Förderband über keine Lichtschranke. Solche Lichtschranken dienen dazu, das Förderband abzustellen, wenn ein Benutzer länger als üblich im Ausstiegsbereich bleibt.

Nach den geltenden Landesgesetzen hätte die Anlage bzw. das Förderband einer behördlichen Genehmigung bedurft. Eine solche Genehmigung ist jedoch nicht eingeholt worden.

Außerdem hat die zuständige Behörde der Skischule im Herbst davor aufgetragen, bei allen Förderbändern eine technische Einrichtung vorzusehen, die eine sofortige Abschaltung bewirkt, wenn sich jemand mehr als drei Sekunden im Ausstiegsbereich aufhält (zB mit einer Lichtschranke).

Dies ist nicht geschehen. Als Grund gab die Skischule an, dass Förderbänder immer nur unter Aufsicht betrieben wurden, sodass jederzeit das Förderband von den Aufsichtspersonen abgeschaltet werden konnte.

Damit war nach Ansicht der Skischule ausreichend für die Sicherheit gesorgt.

Das Gericht und der im Gerichtsverfahren einvernommene technische Sachverständige sahen dies aber anders.

Der technische Sachverständige bezeichnete die Konstruktion des Förderbandes als untauglich.

Zum einen seien die Abschaltleisten nicht dem technischen Standard entsprechend konstruiert worden und zum anderen fehlte eine Lichtschranke oder eine andere technische Einrichtung, die die Verweildauer am Ende des Bandes kontrollierte.

Eine Aufsichtsperson konnte nach Ansicht des Sachverständigen eine solche Lichtschranke oder ähnliche technische Einrichtung nicht ersetzen.

Das Gericht hat den Skischulleiter, den Betriebsleiter der Skischule und den für den Kinderskischulbereich verantwortlichen Skilehrer des Vergehens der fahrlässigen Tötung für schuldig gesprochen.

Außerdem wurden alle drei zum Schadenersatz gegenüber den Eltern des verstorbenen Buben verpflichtet.

Neben diesen Personen waren auch noch die Kinderskilehrerinnen angeklagt worden. Ihnen warf der Staatsanwalt eine Verletzung der Aufsichtspflicht vor, da sich der Bub unbemerkt von seiner Gruppe entfernen konnte.

Die Skilehrerinnen wurden jedoch freigesprochen, da Ihnen persönlich kein Vorwurf gemacht werden konnte: Sie hätten subjektiv gesehen die Gefährlichkeit von Förderband 2 nicht vorhersehen können.

## II. Fehlerquellen

### 1. Was lehren uns die Beispiele?

Diese Beispiele zeigen, dass es eine Reihe von Fehlerquellen gibt, die zu Unfällen beim Betrieb von Förderbändern führen können.

Manchmal reichen einzelne Umstände aus, doch vielfach treffen mehrere Fehlerquellen zusammen. Meist führten technische oder konstruktionsbedingte Mängel zusammen mit einer Nachlässigkeit beim Betrieb zu Unfällen.

Aus meiner Sicht lassen sich die Fehler bzw. Gefahrenquellen daher in zwei große Gruppen einteilen:

- o technische Mängel
- o Mängel beim Betrieb

### 2. Technische Mängel

Technische Mängel sind solche Mängel, die das Förderband selbst aufweist.

Dazu zählen etwa:

- o fehlende Sicherheitseinrichtungen, zB fehlende Lichtschranke oder fehlender Notstop-Schalter;
- o mangelhaft konstruierte Sicherheitseinrichtungen, zB die Abschaltleiste reagiert viel zu spät oder viel zu langsam, sodass Kleidungsteile, Haare oder Hände zwischen Fördergurt und Ausstiegsplattform hineingezogen werden, zB zu großer Spalt zwischen Fördergurt und Ausstiegsplattform;

- o nicht funktionierende Sicherheitseinrichtungen, zB Versagen der Abschaltleiste;
- o Materialmängel, zB der Fördergurt reißt und Personen brechen durch.

### 3. Mängel beim Betrieb

Dazu zählen etwa:

- o mangelnde Kontrollen, zB bei erstmaliger Inbetriebnahme vor der Saison und dann bei den täglichen Kontrollen;
- o Fehler bei der Wartung oder Montage (zB Abschaltleiste wird nicht angeschlossen oder Montage in zu steilem Gelände, keine ausreichende Sicherung gegen Abrutschen etc);
- o Steckenlassen von Schlüsseln;
- o keine Aufsichtspersonen;
- o ungeschultes oder unaufmerksames Aufsichtspersonal;
- o keine Abgrenzung zur Schipiste hin (Zäune);
- o keine Inspektion und Kontrolle bei Versagen von Sicherheitseinrichtungen (zB Abschaltleiste reagiert nicht und trotzdem wird der Fehler nicht eingehend untersucht);

## III. Gesetzliche Vorschriften in Österreich

### 1. Genehmigungspflicht?

Der Betrieb von Seilbahnen ist in Österreich im Seilbahngesetz geregelt. Das Seilbahngesetz ist ein Bundesgesetz. Allerdings fallen Förderbänder nicht unter den Begriff der Seilbahn (§ 2 SeilbahnG)<sup>3</sup>. Somit ist keine Genehmigung nach diesem Gesetz erforderlich.

Denkbar wäre eine Genehmigung nach den Baugesetzen der einzelnen Bundesländern. Aber auch unter diese Gesetze lassen sich Förderbänder in der

---

<sup>3</sup>) Seilbahngesetz 2003 (BGBl I 102/2003).

Regel nicht subsumieren<sup>4</sup>.

Auch eine Genehmigungspflicht nach den Veranstaltungsgesetzen<sup>5</sup> der einzelnen Bundesländer ist denkbar.

Da Schischulen kein „Gewerbe“ im Sinne der Gewerbeordnung darstellen, bedarf es auch keiner Betriebsanlagengenehmigung nach diesem Gesetz<sup>6</sup>.

Die Schischulgesetze selbst sehen keine Genehmigung vor. Im Rahmen von Skischulen werden Förderbänder üblicherweise als „Lehrbehelfe“ angesehen (wie etwa Skier und die Snowboards) und können daher ohne behördliche Genehmigung oder Überprüfung betrieben werden.

Aus diesem Grunde ergeht auch kein Genehmigungsbescheid, der Auflagen vorschreibt. Es findet auch keine Inspektion der Anlage zu Beginn einer Wintersaison statt.

Lediglich in Vorarlberg gilt ein Förderband als „Bauwerk“ das im Rahmen der Baugesetze genehmigt werden muss.

Manchmal werden Förderbänder von den Seilbahnunternehmen betrieben und Skischulen zur Verfügung gestellt. Dann ist eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung erforderlich.

## 2. Richtlinien für den Betrieb von Förderbändern

Ungeachtet der meisten fehlenden Genehmigungspflicht haben die technischen Experten der österreichischen Bundesländer (seilbahntechnische Amt-sachverständige) Richtlinien für „Förderbänder als Aufstiegshilfen für den Wintersportbetrieb“ in einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet.

In die Ausarbeitung eingebunden waren neben den Vertretern der jeweiligen Landesregierungen der TÜV Bayern, die Kontrollstelle IKSS Schweiz und ein

---

<sup>4</sup>) Mit Ausnahme des Vorarlberger Baugesetzes.

<sup>5</sup>) Das Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982 sieht eine Bewilligung von Betriebsanlagen, die bei öffentlichen Veranstaltungen Verwendung finden, vor.

<sup>6</sup>) § 74f Gewerbeordnung (Betriebsanlagen)

Vertreter des Fachverbandes der Seilbahnen sowie Vertreter von Herstellern von Förderbändern.

Mit der Erarbeitung der Richtlinien wurde im Mai 1998 begonnen. Damals haben sich bereits Unfälle mit Förderbändern gehäuft.

Seither wurden jährlich anlässlich der Expertenkonferenz der seilbahntechnischen Amtsachverständigen Ergänzungen vorgenommen.

Derzeit sind die Richtlinien auf Stand Mai 2003.

### 3. Rechtlicher Charakter der Richtlinien

Diese Richtlinien haben weder Gesetzescharakter noch den Charakter einer sonstigen zwingenden Regelung.

Allerdings muss betont werden, dass Gerichte – etwa das Strafgericht im Fall des getöteten Buben – sehr wohl diese Richtlinien als Maßstab für die sorgfältige Handhabung und den sorgfältigen Betrieb von Förderbändern heranziehen.

Dies ist etwa vergleichbar mit den FIS-Regeln. Die FIS-Regeln werden von österreichischen Gerichten zur Beurteilung eines Verschuldens bei einem Skiunfall herangezogen. Wer sich nicht den FIS-Regeln entsprechend verhält, hat in der Regel fahrlässig gehandelt.

Gleiches wird man auch von den Richtlinien sagen können. Wer also Förderbänder in Österreich nicht den Richtlinien entsprechend betreibt, begeht unter Umständen eine Sorgfaltswidrigkeit. Solche Sorgfaltswidrigkeiten können zu einer zivil- und/oder strafrechtlichen Haftung führen.

### 4. Inhalt der Richtlinien

Die Richtlinien sind zu umfassend, um sie im Rahmen dieses Vortrages vollständig wiederzugeben. Ich möchte daher nur einige, mir wichtig erscheinende Punkte, herausgreifen:

a) Technische Anforderungen an Förderbänder

- o widerstandsfähige Werkstoffe;
- o richtige Dimensionierung;
- o keine größere Neigung als 20 %, kein Quergefälle;
- o ausreichende Sicherung gegen Abgleiten;
- o die Ein- und Ausstiegsbereiche müssen leicht verlassen werden können;
- o Fahrgeschwindigkeit von nicht mehr als 0,4 m/s;
- o Bruchsicherheit;
- o rutschfeste Oberfläche des Fördergurtes;
- o Einrichtungen zum Freihalten des Fördergurtes von Eis und Schnee;
- o Sicherung gegen Zurücklaufen des Fördergurtes;
- o kurzer Anhalteweg des Fördergurtes bei Ansprechen der Sicherheitseinrichtungen;
- o Verletzungen durch den Einzug von Körperteilen oder Kleidungsstücken müssen vermieden werden;
- o technische Einrichtung, die die Verweildauer eines Benützers am Einzug des Fördergurtes überwacht (die Überwachungseinrichtung muss einen kugelförmigen Gegenstand mit einem Durchmesser von 10 cm erfassen – Simulation eines Kinderkopfes);
- o ein versperrbarer Hauptschalter (mit Schlüssel);
- o Sicherheitseinrichtungen der Elektrik;
- o an der Ein- und Ausstiegsstelle Stop-Notschalter (rote Pilztaster);
- o Abschalteneinrichtung am Fördergurteinzug (darf durch Schneeansammlungen nicht beeinträchtigt werden);

b) Anforderungen an den Betrieb von Förderbändern

- o Abgrenzungen zu Skiabfahrten;
- o Betrieb nur mit Aufsichtsperson oder sonstiger Überwachung (Video);

- o Bestimmung eines Betriebsleiters;
- o Führung eines Betriebstagebuches;
- o Meldung von Unfällen bei der Behörde und Überprüfung, wenn Sicherheitseinrichtungen versagen;
- o Sicherheitskontrollen täglich vor Aufnahme des Betriebes;
- o entsprechende Wartung des Förderbandes;
- o Hauptuntersuchung jährlich vor Saisonbeginn.

#### 5. Sonstige rechtliche Bestimmungen

Neben den allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen und den erwähnten Richtlinien kommen vor allem noch spezielle Schutzverordnungen im Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung zur Anwendung.

Diese Schutzverordnungen enthalten technische Vorschriften zur Herstellung von Förderbändern. Sie richten sich also weniger an die Skischulen als an die Produzenten der Förderbänder.

Ein Verstoß gegen die Schutzverordnungen kann für den Hersteller Haftungsfolgen mit sich bringen.

Daneben haften Hersteller und Importeure in den EWR-Raum auch nach dem Produkthaftungsgesetz. Im zuletzt aufgezeigten Beispiel etwa importierte die Skischule das Förderband selbst aus Slowenien nach Österreich.

Es ist daher denkbar, dass die Skischule schon allein wegen der mangelhaften Konstruktion als Importeur haftet. Diese Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gilt verschuldensunabhängig.

#### **IV. Was sollen Skischulen beachten?**

Förderbänder sind sicherlich aus einem modernen Skischulbetrieb kaum weg zu denken. Sie sind nützliche und hilfreiche Behelfe, insbesondere im Rahmen von Kinderskischulen.

Gleichzeitig sind Förderbänder aber auch gefährlich. Als oberstes Prinzip beim Einsatz von Förderbändern muss daher der Grundsatz „Sicherheit hat Vorrang“ gelten.

Was kann und sollte also von einer Skischule oder einem Skischulbetreiber unternommen werden, um die Sicherheit der Gäste und anderer Personen bestmöglich zu gewährleisten:

### 1. Sicherheit beginnt bei der Auswahl des Gerätes

Bei der Anschaffung des Gerätes empfiehlt es sich, nur solche Geräte zu verwenden, die über die erforderlichen Prüfkennzeichen, idR also das CE-Kennzeichen, verfügen.

Das allein ist jedoch kein Garant dafür, dass das Gerät einwandfrei funktioniert und dem Stand der Technik entspricht.

Bei der Anschaffung ist daher jedenfalls darauf zu achten, dass das Gerät über entsprechende Sicherheitseinrichtungen wie Abschaltleiste, Lichtschranken und Notstop-Schalter verfügt.

### 2. Sicherheit bei der Montage

Die Montage sollte den Plänen entsprechend erfolgen; insbesondere sind alle Teile – auch mitgelieferte Sicherheitseinrichtungen – anzubringen.

Nach jedem neuen Aufbau sollte eine gründliche Hauptinspektion durch eine geschulte Person stattfinden. Bei einer solchen Inspektion müssen auch alle Sicherheitselemente überprüft werden.

### 3. Tägliche Kontrollen und Wartung

Förderbänder sind täglich zu kontrollieren und auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Insbesondere ist die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu kontrollieren.

Dies sollte zumindest einmal vor Inbetriebnahme geschehen und in einem Betriebstagebuch vermerkt werden.

Das Förderband ist auch entsprechend zu warten. Betriebsvorschriften des Herstellers sind zu beachten.

#### 4. Betriebsleiter

Jede Skischule sollte einen Betriebsleiter bestellen, der hauptverantwortlich für den Betrieb, die Kontrolle und Wartung des Förderbandes ist.

Er hat auch das Betriebstagebuch zu führen.

Der Betriebsleiter sollte entsprechend geschult sein. Am besten wird sich ein Techniker eignen.

Im Rahmen der Schulung sollte ihm auch die Gefährlichkeit der Förderbänder bewusst gemacht werden.

#### 5. Aufsichtpersonal

Förderbänder sind immer unter Aufsicht zu betreiben. Es muss sichergestellt sein, dass Unfälle sofort bemerkt werden und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können. Dazu zählt auch, dass Schlüssel nicht steckengelassen werden dürfen.

Aufsichtspersonen sind eingehend und vorzugsweise mehrmals zu schulen. Ihnen muss klar gemacht werden, mit welchen Gefahren der Betrieb von Förderbändern verbunden ist.

Schulungsunterlagen sollten schriftlich erstellt werden und jederzeit nachlesbar sein (zB in der Betriebsordnung der Schischule).

#### 6. Maßnahmen bei Fehlfunktionen der Sicherheitselemente

Treten Fehlfunktionen der Sicherheitseinrichtungen auf oder kommt es gar zu Unfällen, ist das Gerät einer eingehenden Inspektion, vornehmlich durch einen Fachmann oder den Hersteller, zu unterziehen.

Bevor nicht der Fehler gefunden und behoben ist, sollte das Förderband nicht mehr betrieben werden.